

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                   |   |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes .....                                  | 2 |
| 2. Kommunikation.....                                                             | 2 |
| 3. Verfahrensart.....                                                             | 2 |
| 4. Nachweis der Bonität der Anbieter und beigezogenen<br>Unterauftragnehmer ..... | 2 |
| 5. Nachweis der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung .....                     | 2 |
| 6. Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) .....                       | 2 |
| 7. Bietergemeinschaften .....                                                     | 3 |
| 8. Bieterfragen .....                                                             | 3 |
| 9. Angebotsabgabe.....                                                            | 3 |
| 10. Nebenangebote.....                                                            | 4 |
| 11. Submission .....                                                              | 4 |
| 12. Zuschlagskriterien .....                                                      | 4 |
| 13. Nachforderung von Unterlagen .....                                            | 5 |
| 14. Bieterinformationspflicht.....                                                | 5 |
| 15. Zuschlag.....                                                                 | 5 |
| 16. Bindefrist des Angebotes .....                                                | 5 |
| 17. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens .....                                   | 5 |
| 18. Ausschluss von Interessenkonflikten .....                                     | 6 |
| 19. Vertragsabschluss .....                                                       | 6 |
| 20. Aufwandsentschädigung .....                                                   | 6 |
| 21. Nachprüfung des Vergabeverfahrens .....                                       | 6 |

## **Bewerbungs- und Angebotsbedingungen**

### **Lieferung von Ökostrom für die Liegenschaften des Altmarkkreises Salzwedel von 2026 - 2028**

#### **1. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes**

Der Auftraggeber ersucht Sie um die Abgabe eines vollständigen und verbindlichen Angebotes für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen unter Beachtung der nachfolgenden Informationen.

Grundlage für das Angebot sind neben diesem Schreiben die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere jene des Teils 4 des GWB und der VgV).

#### **2. Kommunikation**

**Die Vergabeunterlagen stehen auf dem Portal der eVergabe zum Download bereit. Sämtliche Kommunikation (Bieterfragen, Angebotsabgabe, Nachforderungen etc.) erfolgt ausschließlich über dieses Portal.**

#### **3. Verfahrensart**

Das vorliegende Verfahren findet als offenes Verfahren im Sinne des § 119 Abs. 3 GWB statt. Bieter haben ihre Angebote auf elektronischem Weg ausschließlich über das Vergabeportal einzureichen und zwingend die geforderten Erklärungen beizufügen. Die Angebote können nicht verhandelt werden.

#### **4. Nachweis der Bonität der Anbieter und beigezogenen Unterauftragnehmer**

Der Bewerber muss nachweisen, dass er mindestens die Anforderungen der Creditreform-Risikoklassen I und II erfüllt. Dies kann durch einen der in der Creditreform Ratingmap aufgeführten Nachweise oder durch vergleichbare Bonitätsnachweise anerkannter Auskunftsportale (z. B. Schufa) erfolgen, sofern diese eine berechnete Ausfallwahrscheinlichkeit ausweisen. Die Ausfallwahrscheinlichkeit alternativer Nachweise wird mit den Creditreform-Werten verglichen und entsprechend eingeordnet. Zugelassen sind nur Nachweise mit klar ausgewiesener Ausfallwahrscheinlichkeit, die höchstens 12 Monate alt sind (bezogen auf den Angebotszeitpunkt). Die Ratingmap ist abrufbar unter <https://www.creditreform.de/ratingmap> (Stand: 14.02.2025).

#### **5. Nachweis der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung**

Erklärung über das Bestehen oder die Bereitschaft zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie deren Aufrechterhaltung während der Leistungserbringung mit einer pro Versicherungsjahr zweifach maximierten Mindestdeckungssumme für Personen-, Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden von EUR 5 Mio. je Schadenfall.

Bei Bietergemeinschaften ist die Erklärung von jedem Mitglied abzugeben. Auf gesondertes Verlangen ist der Nachweis über die Versicherung vor Zuschlagserteilung einzureichen. Die Abgabe dieser Erklärung ist ein Mindeststandard. Bei Nichterfüllung bleibt das Angebot unberücksichtigt.

#### **6. Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)**

Beabsichtigt der Bieter/die Bietergemeinschaft, Teile des Auftrags an Dritte zu vergeben, müssen die betroffenen Auftragsbestandteile sowie die Unterauftragnehmer mit Namen und Anschrift im Angebot benannt und die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel nachgewiesen werden.

Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bleibt unberührt. Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Abs. 1 GWB. Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor Zuschlagserteilung die Ausschlussgründe und Eignung der Unterauftragnehmer.

Werden von den Bietern, die in die engere Wahl für die Auftragsvergabe gelangen, Nachunternehmen benannt, sind auch von diesen sämtliche aufgeführten Eignungsunterlagen vorzulegen - nicht, wenn der Hauptbieter einen Präqualifizierungsnachweis vorlegt. In besonderen Fällen behält sich die Vergabestelle die gesonderte Nachforderung vor. Die Nachunternehmer haben das Fbl. 124 LD sowie die Unterlagen um TVergG LSA vorzulegen. Bei präqualifizierten Nachunternehmern reicht der Nachweis zum PQ-Verzeichnis unter Angabe der PQ-Nummer.

Bei zwingenden Ausschlussgründen verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei fakultativen Ausschlussgründen oder fehlender Eignung kann er dies ebenfalls verlangen und eine Frist setzen.

## 7. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem **Angebot** jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor Zuschlagserteilung beizubringen. Zudem haben Bietergemeinschaften für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die Angaben und Erklärungen **mit dem Angebot** vorzulegen.

## 8. Bieterfragen

Bitte nutzen Sie für Bieteranfragen ausschließlich die elektronische Plattform. Bieterfragen können bis zum 07.07.2025 eingereicht werden. Telefonische Anfragen bzw. Anfragen, die per E-Mail oder Fax eingehen, werden nicht bearbeitet. Antworten werden mit den Anfragen allen Wettbewerbsteilnehmern zur Kenntnis gegeben. Fragestellungen mit Hinweisen auf Ihr Unternehmen sind daher zu vermeiden.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder ergeben sich Fragen aus den Vergabeunterlagen, so hat der Bieter den Auftraggeber (AG) vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen. Eine nachträgliche Geltendmachung (nach dem Ende der Angebotsfrist) von derartigen Unklarheiten oder Widersprüchen ist ausgeschlossen.

Auskünfte von grundsätzlicher Natur werden allen Anbietern gem. § 9 VgV zeitnah über das Vergabeportal zur Verfügung gestellt.

Der Bieter ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen bzw. zusätzliche Informationen und Änderungen selbst zu informieren.

Angebote, die auf Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt wurden, können ggf. ausgeschlossen werden.

## 9. Angebotsabgabe

Das Angebot ist vollständig ausgefüllt unter Beifügung aller geforderten Unterlagen und den ausgefüllten Preisblättern bis zum Angebotsfristende, dem 21.07.2025, 08:00 Uhr, über das **Vergabeportal** einzureichen. Nach dem Fristende ist eine Angebotseinreichung nicht mehr möglich.

Es ist nur eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen (keine Briefpost). Die elektronische Abgabe darf hinsichtlich einer elektronischen Unterschrift gem. § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b BGB erfolgen.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

Vertreter von Bietern haben auf Verlangen ihre Vertretungsmacht nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Die Öffnung der Angebote findet ohne die Bieter statt.

## 10. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zulässig.

## 11. Submission

Die Öffnung der Angebote findet gem. der Auftragsbekanntmachung statt.

## 12. Zuschlagskriterien

| Bewertungskriterium                                                     | Wobei gilt:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Max. Punktzahl |           |        |           |                  |            |     |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|-----------|--------|-----------|------------------|------------|-----|
| Preisgruppe 1<br>Vertragslaufzeit 2026-2028<br>Niedrigste Energiekosten | Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte.<br>Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / "günstigstes Angebot + 20%")                                                                                  | 400            |           |        |           |                  |            |     |
| Preisgruppe 2<br>Vertragslaufzeit 2026-2028<br>Niedrigste Energiekosten | Angebote, die 20% oder mehr teurer sind als das günstigste Angebot erhalten 0 Punkte.<br>Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen („günstigstes Angebot“ / "günstigstes Angebot + 20%")                                                                                  | 400            |           |        |           |                  |            |     |
| Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze                            | Dem Bieter wird gestatten, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine Mengentoleranzgrenze abzugeben. Der Mindeststandard ist 10%.<br><br><u>Bewertung Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze:</u> <table><tr><td>&gt;= 10%</td><td>30 Punkte</td></tr><tr><td>&gt;= 20%</td><td>80 Punkte</td></tr><tr><td>100 % (flexibel)</td><td>150 Punkte</td></tr></table> | >= 10%         | 30 Punkte | >= 20% | 80 Punkte | 100 % (flexibel) | 150 Punkte | 150 |
| >= 10%                                                                  | 30 Punkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                |           |        |           |                  |            |     |
| >= 20%                                                                  | 80 Punkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                |           |        |           |                  |            |     |
| 100 % (flexibel)                                                        | 150 Punkte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                |           |        |           |                  |            |     |
| Dienstleistungsentgelt Mehr-/Mindermengenabnahme                        | Bieter, die ein Dienstleistungsentgelt <= 0,5 ct/kWh anbieten, erhalten die maximale Punktzahl von 50 Punkten. Liegt das angebotene Entgelt >0,5 ct/kWh werden 0 Punkte vergeben                                                                                                                                                                          | 50             |           |        |           |                  |            |     |
| Max. Gesamtpunktzahl                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1.000          |           |        |           |                  |            |     |

Wenn der Bieter/Energieversorger auf eine Mengentoleranzgrenze verzichtet und selbst das Risiko der Verbrauchsschwankungen auf Seiten des Auftraggebers trägt, erhält er die volle Punktzahl, soweit er keine Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Strombelieferung angibt. Werden Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Strombelieferung aufgeführt, gilt obige Bepunktung.

### Indikation mit Angebotsöffnung

Für die Planung des Haushaltes und zur weiteren Entscheidungsfindung, ist es für den Auftraggeber von entscheidender Bedeutung, frühzeitig eine preisliche Richtung zu erkennen. Aus diesem Grund wird im Formular Angebot zur Strombelieferung der Börsenpreis an einem vorgegebenen Termin abgefragt, um eine Indikation des Angebots für die kommenden Energiekosten zu erhalten, welche sich aus folgender Rechnung ergeben:

Kosten Preisgruppe 1 in €:  $\text{Kosten}_{2026} + \text{Kosten}_{2027} + \text{Kosten}_{2028}$

Wobei

$\text{Kosten}_{2026} = (\text{EP}_{2026}/100) \cdot \text{Verbrauchsmenge}$

$\text{Kosten}_{2027} = (\text{EP}_{2027}/100) \cdot \text{Verbrauchsmenge}$

$\text{Kosten}_{2028} = (\text{EP}_{2028}/100) \cdot \text{Verbrauchsmenge}$

Es gilt:

- Verbrauchsmenge gemäß Anlage Lieferstellenübersicht Preisgruppe 1.
- Die Berechnung der Energiepreise (EP) je Lieferjahr erfolgt analog dem Angebot zur Strombelieferung.

- Die *Energiepreise* werden für die Berechnung der Kosten auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- Die *Kosten* werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Kosten Preisgruppe 2 in €:  $\text{Kosten}_{2026} + \text{Kosten}_{2027} + \text{Kosten}_{2028}$

Wobei

$\text{Kosten}_{2026} = (\text{EP}_{2026}/100) \cdot \text{Verbrauchsmenge}$

$\text{Kosten}_{2027} = (\text{EP}_{2027}/100) \cdot \text{Verbrauchsmenge}$

$\text{Kosten}_{2028} = (\text{EP}_{2028}/100) \cdot \text{Verbrauchsmenge}$

Es gilt:

- Verbrauchsmenge gemäß Anlage Lieferstellenübersicht Preisgruppe 2.
- Die Berechnung der Energiepreise (EP) je Lieferjahr erfolgt analog dem Angebot zur Strombelieferung.
- Die *Energiepreise* werden für die Berechnung der Kosten auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- Die *Kosten* werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

#### **Die Bezuschlagung erfolgt sodann:**

Das Angebot, welches in der Summenbildung aller genannten Bewertungskriterien die höchste Punktzahl erreicht und damit die Rangfolge 1 erhält, bekommt den Zuschlag.

### **13. Nachforderung von Unterlagen**

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen des § 56 Abs. 2 VgV Unterlagen, die auf Anforderung des Auftraggebers bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Nachfrist nachzufordern. Fehlende Preise, die den Gesamtpreis, der für den Referenzwert der Auswertung herangezogen wird, beeinträchtigen, werden nicht nachgefordert und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren (§ 56 Abs. 3 VgV).

### **14. Bieterinformationspflicht**

Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden, erhalten eine Information gemäß § 134 GWB mit Begründung.

### **15. Zuschlag**

Der Zuschlag wird nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 GWB durch den Auftraggeber erteilt.

### **16. Bindefrist des Angebotes**

Das Angebot muss bis zum 22.08.2025 gültig sein.

### **17. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens**

Die Bieter sind verpflichtet, während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens die Verdingungsunterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber Unternehmen, die mit dem Bieter verbunden sind.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Verfahren beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Bitte kennzeichnen Sie sämtliche Angebotsbestandteile, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, im Falle eines Nachprüfungsverfahrens weitergehende Kennzeichnungen über eventuelle Geheimhaltungsbedürfnisse an den Angeboten der Bieter vorzunehmen. Die angebotenen Preise werden allerdings grundsätzlich geschwärzt.

### **18. Ausschluss von Interessenkonflikten**

Die Auftraggeberin erfüllt ihre gesetzliche Pflicht, bei der Durchführung des Verfahrens Interessenkonflikte auszuschließen. Personen, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 1 VgV), sind an der Durchführung des Vergabeverfahrens nicht beteiligt und können auch keinen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens nehmen.

### **19. Vertragsabschluss**

Für die Lieferstellen des Auftraggebers wird beigefügter (Muster-) Stromliefervertrag abgeschlossen. Weitere Vertragsbestandteile können dem jeweiligen Mustervertrag unter § 1 entnommen werden.

Die Unterzeichnung dieser Vertragsdokumente ist rein deklaratorisch und hat keinerlei rechtsgestaltende Wirkung.

### **20. Aufwandsentschädigung**

Der Bieter hat keinen Anspruch auf Entschädigung oder Kostenerstattung für die Angebotserstellung, angeforderte Anlagen oder den Verfahrensverlauf.

### **21. Nachprüfung des Vergabeverfahrens**

Vergabeverstöße sind bis spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist zu rügen. Verstöße nach § 134 GWB müssen innerhalb von 10 Kalendertagen nach Information gerügt werden. Die Rüge muss konkret, objektiv und eindeutig formuliert sein. Wird ihr nicht abgeholfen, kann innerhalb von 10 Kalendertagen ein Nachprüfungsantrag schriftlich bei der Vergabekammer gestellt werden.